

Amtliche Mitteilungen

Datum 19. März 2014

Nr. 23/2014

Inhalt:

**Promotionsordnung
der Fakultät II
Bildung • Architektur • Künste**

**der
Universität Siegen**

Vom 11. März 2014

**Promotionsordnung
der Fakultät II
Bildung-Architektur-Künste

der
Universität Siegen**

Vom 11. März 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert am 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Universität Siegen die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 3 Zulassung zur Promotion
- § 4 Promotionsleistungen
- § 5 Promotionsausschuss
- § 6 Promotionsantrag
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Berechtigung zur Promotion
- § 9 Betreuung der Dissertation
- § 10 Prüfungskommission, Gutachter/innen
- § 11 Aufgaben der Prüfungskommission
- § 12 Beurteilung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung (Disputation / Rigorosum)
- § 14 Gesamtnote der Promotion
- § 15 Pflichtexemplare und Druck der Dissertation
- § 16 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 17 Einstellung des Promotionsverfahrens
- § 18 Ehrendoktorin/Ehrendoktor
- § 19 Aberkennung oder Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Übergangsregelung
- § 21 In-Kraft-Treten

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät II verleiht aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation bzw. Rigorosum) in den Fächern Erziehungswissenschaft, Psychologie, Kunstpädagogik, Musikpädagogik, Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte, Musikwissenschaft den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) sowie im Fach Architektur den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.).
- (2) Das Gebiet der Dissertation muss in der Fakultät II in Forschung und Lehre vertreten sein.
- (3) Dissertationen im Fach Erziehungswissenschaft mit einer fachdidaktischen Fragestellung können nur angenommen werden, wenn der erziehungswissenschaftliche Anteil überwiegt und wenn die zugehörige Fachwissenschaft in Forschung und Lehre an der Universität Siegen vertreten ist. In diesem Fall ist eine Vertreterin/ein Vertreter der Fachdidaktik bzw. Fachwissenschaft zu beteiligen.
- (4) Die Fakultät II kann den Grad einer/eines Doktors/in der Philosophie (Dr. phil. h. c.) bzw. der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing. h. c.) ehrenhalber verleihen aufgrund herausragender wissenschaftlicher Leistungen in den Promotionsfächern (§ 18).

§ 2 Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Zur Promotion wird zugelassen, wer
 - a) einen überdurchschnittlichen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium gemäß § 1 Abs. 1 mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird oder
 - b) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG NRW nachweist oder
 - c) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern im Promotionsfach nachweist. Diese Bewerberin/ dieser Bewerber hat im Promotionsfach zusätzlich ein auf die Promotion vorbereitendes Studium nachzuweisen. Umfang und Inhalt des Studiums orientieren sich an den Inhalten und Anforderungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der Fakultät II Bildung•Architektur•Künste in der jeweils geltenden Fassung und bemessen sich an dem Zweck, die Promotionsreife herbeizuführen.
- (2) Über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zum Promotionsstudium entscheidet der Promotionsausschuss gemäß § 3.
- (3) Für eine Promotion aufgrund einer Dissertation gilt gemäß Absatz 1 Buchstabe a, b und c
 - a) im Fach Erziehungswissenschaft der Nachweis des Abschlusses Diplom-Pädagoge/Diplom-Pädagogin bzw. Master of Arts – Bildung und Soziale Arbeit bzw. eines dem Master of Arts – Bildung und Soziale Arbeit vergleichbaren Abschlusses, der die erziehungswissenschaftliche Einschlägigkeit mitbringt, im Fach Psychologie der Nachweis des Abschlusses „Diplom Psychologe/in“ bzw. Master of Psychology“;
 - b) im Fach Architektur der Nachweis des Abschlusses Diplom bzw. Master of Arts oder Master of Science in Architektur oder Städtebau;
 - c) in den Fächern Kunstpädagogik, Musikpädagogik, Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte, Musikwissenschaft der Diplom oder Masterabschluss bzw. das erste Staatsexamen.
Eine andere Abschlussprüfung bedarf der Äquivalenzfeststellung durch den Promotionsausschuss.
- (4) Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen im Ausland und außerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden von dem Promotionsausschuss der Fakultät anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlussexamen gemäß Absatz 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit von Abschlüssen an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs des Grundgesetzes wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Während der Promotion muss die Kandidatin/der Kandidat an der Universität Siegen im Promotionsstudiengang der Fakultät II eingeschrieben sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 3 Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion erfolgt bei entsprechenden Zugangsvoraussetzungen gemäß §1 und §2 wie folgt:

In den Departments Erziehungswissenschaft und Psychologie sowie Kunst und Musik:

a) Die Bewerberin/der Bewerber sendet ihre/seine vollständige Bewerbung an die zentrale Organisation des internationalen Promotionsstudiengangs. Eine vollständige Bewerbung besteht aus dem Lebenslauf, dem ausgefüllten Bewerbungsformular, einer beglaubigten Kopie des zum Promotionsstudium berechtigenden Zeugnisses, dem Krankenversicherungsnachweis sowie ggf. einer mit der Betreuerin/dem Betreuer abgestimmten Übersicht über die Äquivalenzentscheidung relevanter Leistungen. Bei externen Bewerbungen ist die Stellungnahme einer Hochschullehrerin eines Hochschullehrers der Fakultät II der Universität Siegen zur allgemeinen Qualifikation der/des Bewerberin/Bewerbers und zur Qualität des Promotionsprojektes beizulegen. Darüber hinaus müssen bei Bewerbungen ausländischer Kandidaten/Kandidatinnen ausreichende Kenntnisse in Deutsch oder Englisch nach den Standards des Test DaF, DSH-Test, TOEFL-Test o.ä. nachgewiesen werden. Alle Bewerbungsunterlagen sind als Ausdruck und in digitaler Form einzureichen.

b) Bei noch nicht geklärter Betreuungsfrage sendet die Bewerberin/der Bewerber den ausgefüllten Bewerbungsbogen und ein Exposee an die zentrale Organisation des internationalen Promotionsstudiengangs, von dort erfolgt eine Weiterleitung an für die Betreuung in Frage kommenden Fachvertreter/innen bzw. die einschlägigen Fachkonferenzen. Findet sich eine Betreuerin/ein Betreuer, erhält die/der Bewerberin/Bewerber eine vorläufige Zusage dieser/dieses Betreuerin/Betreuers zur gemeinsamen Vorbereitung der vollständigen Bewerbung.

c) Die Unterlagen werden an den Promotionsausschuss des fachlich zuständigen Departments der Fakultät II weitergeleitet. Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der zuständige Promotionsausschuss. Die Einschreibung in den Promotionsstudiengang ist an diese Entscheidung gebunden.

Im Department Architektur:

d) Der Nachweis der Promotionsvoraussetzungen gemäß § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 - 5 ist mit einem Lebenslauf, einer beglaubigten Kopie des zum Promotionsstudiums berechtigten Zeugnisses sowie einem Exposé und der Betreuungszusage eines gemäß § 8 zur Promotionsbetreuung berechtigten Mitglieds des Departments bei dem Promotionsausschuss einzureichen. Über die Zulassung zum Promotionsstudiengang entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Bedingung der Zulassung ist neben der Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers und des Promotionsprojektes die Zusage fachgerechter Betreuung und Begutachtung durch mindestens ein zur Betreuung einer Promotion berechtigtes Mitglied der Fakultät II gemäß § 8.

(3) Mit der Zulassung zur Promotion im Promotionsstudiengang legen die Betreuerinnen/Betreuer in Abstimmung mit der Kandidatin/dem Kandidaten ggf. in einem Arbeitsplan die im Rahmen des Promotionsstudiengangs zu erbringenden Studienleistungen unter Berücksichtigung der individuellen Eingangsqualifikation der Kandidatin/des Kandidaten und des Themas der Dissertation fest.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin/ dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Abgelehnten Bewerberinnen/Bewerbern wird die Möglichkeit eingeräumt, mit einem Mitglied des Promotionsausschusses ein Gespräch über die Gründe der Ablehnung zu führen.

§ 4

Promotionsleistungen

(1) Durch die Promotion soll die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Leistung nachgewiesen werden. Die Promotionsleistung besteht aus der Dissertation und einer mündlichen Prüfung, deren Charakter in den Absätzen 4 – 6 departmentspezifisch geregelt wird.

(2) Die Dissertation muss einen selbstständigen, die wissenschaftliche Erkenntnis weiterführenden Beitrag darstellen und die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten erkennen lassen, ein wissenschaftliches Problem sachgemäß zu bearbeiten und das Ergebnis angemessen darzustellen. Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Wurde eine wissenschaftliche Arbeit vor der Zulassung zur Promotion vollständig oder in Teilen veröffentlicht, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation. Eine Publikation von wissenschaftlichen Teilergebnissen, die im Laufe der Erstellung der Dissertation entstanden sind, ist dagegen möglich. Vor der beabsichtigten Veröffentlichung ist diese dem Promotionsausschuss anzuzeigen.

(4) Die mündliche Prüfung im Department Erziehungswissenschaft und Psychologie besteht aus einer Disputation über ausgewählte Bereiche des Promotionsfaches. Die Disputation erfolgt unter Berücksichtigung von vier Thesen der Kandidatin/des Kandidaten aus vier verschiedenen Bereichen, wobei eine These sich auf das Gebiet der Dissertation beziehen soll.

(5) Die mündliche Prüfung im Department Architektur besteht aus einem halbstündigen hochschulöffentlichen Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers zum Thema der Dissertation und der Disputation. Unmittelbar an den Vortrag schließt sich die Disputation an. Die Befragung erfolgt über die Dissertation sowie über das betreffende Fachgebiet, dem die Dissertation angehört. Die Disputation dient dazu, die Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers nachzuweisen, die von ihr bzw. ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen oder Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu erörtern sowie darüber hinaus das Dissertationsthema in einem breiteren Kontext zu disputieren und so eine umfassende Kenntnis über den Gegenstand des Fachgebietes zu demonstrieren.

(6) In Kunst- und Musikpädagogik sowie -wissenschaft besteht die mündliche Prüfung im Regelfall aus einer Disputation. Wurden vergleichbare Abschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 in einem anderen, dem Promotionsfach verwandten Fach erworben oder liegen die Zulassungsvoraussetzungen lt. § 2 Absatz 2 vor, dann tritt an die Stelle der in § 4 Abs. 6 Satz 1 genannten Disputation ein Rigorosum. Die Disputation wird als Prüfungsgespräch unter Berücksichtigung des Forschungsstandes in den beiden Fächern durchgeführt. In der Disputation hat die Kandidatin oder der Kandidat vier Thesen zu verteidigen. Eine These ist in Bezug auf das Gebiet der Dissertation, zwei Thesen sind zu verschiedenen Teilgebieten des Promotionsfaches und eine These ist mit Blick auf ein weiteres Fach zu formulieren. Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 2 besteht die mündliche Prüfung aus einem Rigorosum über ausgewählte Probleme des Hauptfaches und zweier weiterer Fächer. Das Rigorosum wird unter Berücksichtigung des Forschungsstandes durchgeführt. Die zwei weiteren Fächer sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten im Rahmen der Wahlmöglichkeiten zu benennen. Die Prüfungszeit umfasst zwei Stunden und wird im Verhältnis 2:1:1 aufgeteilt.

§ 5

Promotionsausschuss

(1) Der Fakultätsrat wählt je einen für die förmliche Durchführung des Promotionsverfahrens zuständigen Promotionsausschuss für jedes Department. Er wählt die Mitglieder und deren Stellvertreter/innen.

Den Promotionsausschüssen gehören jeweils drei zur Betreuung von Promotionen berechnete Professoren/innen – im Department Erziehungswissenschaft und Psychologie aus je einer der Fachkonferenzen des Departments (Erziehungswissenschaft-Lehramt, Erziehungswissenschaft-Sozialpädagogik, Psychologie) - sowie eine/ein promovierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter, sowie ein graduerter Studierender an. Der Promotionsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern die Promotionsberechtigung gemäß § 8 vorliegt, eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Professoren/innen und die/der wissenschaftliche Mitarbeiterin/Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren, die/der Studentin/Student für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Promotionsausschuss leitet das Verfahren. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: die Erteilung von Auskünften über die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Promotionsverfahrens;

1. die Entscheidung über die Aufnahme eines Kandidaten/einer Kandidatin in den Internationalen Promotionsstudiengang gemäß § 2 und § 3;
2. die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 7 Abs. 1;
3. die Festlegung zusätzlicher vorheriger Leistungen gemäß § 2 Abs. 1, 3, 5;
4. die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 10 Abs. 1;
5. die Bestellung weiterer Gutachter/innen gemäß § 10;
6. die Feststellung der Äquivalenz ausländischer Examina gemäß § 2 Abs. 4;
7. die Entscheidung bei Versäumnis des Termins der mündlichen Prüfung gemäß § 13 Abs. 1;
9. die Entscheidung über die Einstellung des Promotionsverfahrens gemäß § 17;
10. die Entscheidung über Widersprüche gegen Beschlüsse der Prüfungskommission.

§ 6

Promotionsantrag

(1) Die/der Kandidat/in stellt den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die/den Dekanin/Dekan der Fakultät II.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine Erklärung, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die geltende Promotionsordnung bekannt ist;
2. mindestens drei gedruckte Exemplare der Dissertation. Im Falle von § 10 Abs. 4 sind weitere Exemplare nachzureichen;
3. eine Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass sie/er die Dissertation selbständig verfasst und alle benutzten Hilfsmittel und Quellen angegeben hat;
4. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, ob sie/er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einer anderen Fakultät beantragt hat, gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang;
5. ein polizeiliches Führungszeugnis;
6. ein tabellarischer Lebenslauf;
7. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, ob sie/er der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gemäß § 63 Abs. 4 HG widerspricht, unabhängig davon haben alle zur Promotionsbetreuung Berechtigten der Fakultät das Recht, während der Disputation zugegen zu sein.

(3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann ein Vorschlag für die Gutachter/innen sowie die an der Disputation zu beteiligenden Prüfer/innen beigelegt werden.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der zuständige Promotionsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung von Vertreterinnen/Vertretern des Promotionsfaches. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Professorinnen/Professoren, die dem Ausschuss angehören. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens muss abgelehnt werden, wenn nicht wenigstens ein/e fachlich kompetente/r Gutachterin/Gutachter gemäß § 10 Abs. 3 der Fakultät angehört. Die Eröffnung muss ebenso abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 6 nicht erfüllt sind oder wenn sich die Dissertation fachlich der Fakultät nicht zuordnen lässt (§ 1 Abs. 2). Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies der/dem Kandidatin/Kandidaten unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Wird das Promotionsverfahren eröffnet, so ist dies sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 10 Abs. 1 der/dem Kandidatin/Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Ein Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens kann zurückgenommen werden, solange noch keine Entscheidung des Promotionsausschusses über die Eröffnung des Verfahrens vorliegt. Das Promotionsverfahren gilt in diesem Falle als nicht eingeleitet.

§ 8 Berechtigung zur Promotion

Promotionsberechtigte sind Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG, Habilitierte, sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach positiver Evaluierung. Des Weiteren sind Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 HG mit zusätzlich anerkannten Forschungsleistungen nach dem Beschluss des Gründungssenats vom 8.2.1982 promotionsberechtigt. Darüber hinaus sind im Rahmen einer Kooperation mit einer Fachhochschule auch dort tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer promotionsberechtigt, sofern sie ihre wissenschaftliche Leistung gegenüber dem Promotionsausschuss nachgewiesen haben und diese durch den Fakultätsrat bestätigt wurde.

§ 9 Betreuung der Dissertation

(1) Bei Promotionsvorhaben, die in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dieser Hochschulen an der Betreuung von Promotionsstudien beteiligt sein sowie zu Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter oder Prüferinnen und Prüfern gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 bestellt werden sofern sie die Voraussetzungen gemäß § 8 erfüllen.

(2) Die für kooperative Promotionen mit Fachhochschulen erforderlichen individuellen Promotionsstudien sind in einer Vereinbarung zwischen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Fachhochschule festzulegen und dem Promotionsausschuss gemäß § 6 zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10 Prüfungskommission und Gutachter/innen

(1) Der Promotionsausschuss bestellt unter Berücksichtigung der Vorschläge der/des Kandidaten/in gemäß § 6 Abs. 3 eine Prüfungskommission.

(2) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission zugleich Mitglied des Promotionsausschusses, so ruht für die Dauer des Verfahrens dessen Zuständigkeit für alle dieses Verfahren betreffenden Entscheidungen in dem Promotionsausschuss; der Fakultätsrat wählt ein Ersatzmitglied.

(3) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus mindestens drei Professorinnen/Professoren der Fakultät II oder anderer Mitglieder der Fakultät II, die gemäß § 8 zur Promotionsbetreuung berechtigt sind und die dem Department angehören, in dem der Promotionsantrag gestellt wurde. Es sind in der Regel die beiden Gutachter/innen der Dissertation und eine weitere Prüferin/ein weiterer Prüfer. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen das Promotionsfach vertreten. Die drei Prüferinnen/Prüfer wählen aus ihrem Kreis eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Gutachter/innen, die nicht der Fakultät II angehören, können ohne Wahl- und Stimmrecht als beratendes Mitglied hinzu treten. Im Department Architektur darf die/der Vorsitzende der Prüfungskommission nicht gleichzeitig Gutachterin/Gutachter der Dissertation sein.

(4) Der Promotionsausschuss kann auf Vorschlag der Prüfungskommission als zweite Gutachterin/zweiten Gutachter oder weitere Gutachterin/weiteren Gutachter ohne Stimmrecht eine Professorin/einen Professor einer anderen Fakultät der Universität Siegen oder einer anderen deutschen oder einer ausländischen Hochschule bestellen. An Stelle einer Professorin/eines Professors kann auch eine Privatdozentin/ein Privatdozent oder eine Juniorprofessorin/ein Juniorprofessor als Gutachter bestellt werden, sofern die Berechtigung zur Promotionsbetreuung gemäß § 8 vorliegt. Ihre Bestellung erfolgt durch den Promotionsausschuss auf Vorschlag der Prüfungskommission. Soweit keine anderen Kooperationsvereinbarungen zwischen ihnen bzw. ihren Hochschulen und der Fakultät II bestehen, setzt sich die Prüfungskommission in diesem Fall aus der Gutachterin/dem Gutachter aus Fakultät II sowie zwei weiteren Mitgliedern der Fakultät II zusammen. Zur beratenden Mitgliedschaft der auswärtigen Gutachterinnen/Gutachter ist Abs. 3 Satz 5, hinsichtlich ihrer Qualifikation ist Absatz 3 Satz 1 zu beachten.

(5) Bei Promotionen, die sich an das Sandwich-Modell des DAAD anlehnen, sind Einzelfallregelungen zu vereinbaren. Hinsichtlich der Qualifikationen der Gutachter/Gutachterinnen und Prüferinnen/Prüfer ist § 8 zu berücksichtigen.

§ 11 Aufgaben der Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet gemäß § 12 Abs. 6 auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachterinnen/Gutachter und unter Berücksichtigung vorliegender Stellungnahmen über die Annahme bzw. Ablehnung und ggf. die Note der Dissertation. Die Prüfungskommission führt gemäß § 13 Abs. 4 die Disputation / das Rigorosum als Kollegialprüfung durch und entscheidet über die Note der Disputation bzw. des Rigorosums.
- (2) Die/Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Prüfungskommission. Sie/Er beruft insbesondere die Prüfungskommission ein, bestimmt, wer das Protokoll führt, setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest und lädt zu diesem ein, leitet den Ablauf der Disputation, stimmt die Termine mit der Dekanin/dem Dekan ab und führt den Schriftwechsel der Prüfungskommission.

§ 12 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Gutachter/innen erstellen voneinander unabhängig schriftliche Gutachten, die eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie im Falle der Annahme einen Notenvorschlag enthalten.
- (2) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten soll drei Monate nicht überschreiten. Wird diese Frist überschritten, so ist dies der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Noten der Dissertation können lauten:
 - summa cum laude „mit Auszeichnung“ (0)
 - magna cum laude „sehr gut“ (1,0)
 - cum laude „gut“ (2,0)
 - rite „genügend“ (3,0)
 - non rite „ungenügend“ (>3)
- (4) Nach Fertigstellung des Gutachtens liegt die Arbeit mit dem Gutachten zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen, im Dekanat aus. Der Dekan/die Dekanin gibt die Auslage der Dissertation mit der Auslagefrist nach Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt.
- (5) Die Dissertation ist während der Auslagefrist für alle Lehrenden der Hochschule zugänglich. Dissertation und Gutachten sind während der Auslagefrist für die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses, für die/den Kandidaten/in und alle Professoren/innen bzw. Habilitierten des Fakultät sowie für die Mitglieder des Fakultätsrates zugänglich.
- (6) Zur Dissertation oder zu den Gutachten können alle in Absatz 4 genannten Personen, sofern sie promoviert sind, und der/die Kandidat/in innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslagefrist schriftlich Stellung nehmen.
- (7) Spätestens eine Woche nach Abschluss der Äußerungsfrist im Sinne von Absatz 4 entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und unter Berücksichtigung eventuell vorhandener Stellungnahmen über die Annahme sowie über die Note der Dissertation. § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 gelten sinngemäß. Erhebt eine Gutachterin/ein Gutachter gemäß § 10 Abs. 3 oder ein anderes Mitglied der Prüfungskommission gegen diese Entscheidung Einspruch, so schlägt die Prüfungskommission dem Promotionsausschuss vor einer endgültigen Entscheidung die Benennung höchstens zweier weiterer Gutachter/innen vor. Absatz 1 bis 6 sowie § 10 Abs. 4 bis 6 gelten sinngemäß. Im Falle einer Ablehnung der Dissertation ist das Verfahren abgeschlossen und gilt als „nicht bestanden“. Die Kandidatin/Der Kandidat ist unverzüglich durch die Dekanin/den Dekan unter Angabe der Gründe von der Entscheidung der Prüfungskommission zu unterrichten.
- (8) Die Prüfungskommission kann die Genehmigung zur Veröffentlichung nach § 15 von Auflagen abhängig machen. Die Erfüllung der Auflagen muss von einer der Gutachterinnen/ einem der Gutachter geprüft und von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor Aushändigung der Urkunde bestätigt werden.

§ 13 **Mündliche Prüfung (Disputation/Rigorosum)**

- (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt den Termin für die Disputation bzw. das Rigorosum unmittelbar nach der Entscheidung über die Dissertation fest. Die Disputation/das Rigorosum findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation und innerhalb der Vorlesungszeit statt. Versäumt die Kandidatin/der Kandidat schuldhaft den Prüfungstermin oder tritt sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Die Kandidatin/Der Kandidat hat innerhalb von nicht mehr als zwei Wochen nach Annahme der Dissertation die Thesen für die Disputation gemäß § 4 Abs. 4 vorzulegen. Die Prüfungskommission entscheidet über ihre Annahme.
- (3) Die Noten der mündlichen Prüfung können lauten:
- summa cum laude „mit Auszeichnung“ (0)
 - magna cum laude „sehr gut“ (1,0)
 - cum laude „gut“ (2,0)
 - rite „genügend“ (3,0)
 - non rite „ungenügend“ (>3).
- (4) Die mündliche Prüfung (Disputation bzw. Rigorosum) wird von der Prüfungskommission als Kollegialprüfung durchgeführt. Sie soll mindestens eineinhalb Stunden dauern und zwei Stunden nicht überschreiten (siehe hierzu auch § 4). Sie ist für die Professorinnen/Professoren und Habilitierten der Universität Siegen öffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung fertigen die Mitglieder der Prüfungskommission ein Protokoll an.
- (5) Über die Note der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission auf Vorschlag der Vertreterinnen/Vertreter des Promotionsfaches in der Prüfungskommission.
- (6) Wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ beurteilt, so kann die Kandidatin/der Kandidat die Disputation bzw. das Rigorosum einmal wiederholen. Die Wiederholung kann frühestens nach einem halben Jahr und soll spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden.

§ 14 **Gesamtnote der Promotion**

Über die Promotion wird eine Gesamtnote erteilt. Diese wird als gewogenes arithmetisches Mittel aus der Dissertation und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung errechnet. Die Note der Dissertation wird dabei mit dem Faktor 2, die Gesamtnote der mündlichen Prüfung mit dem Faktor 1 gewichtet. Die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ kann nur erteilt werden, wenn die mündliche Prüfung mindestens mit „sehr gut“ bewertet ist (Notenbezeichnungen und Notenziffern entsprechen der Regelung des § 12 Abs. 3).

Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 0.5: mit Auszeichnung, bei einem Durchschnitt über 0.5 bis 1.5: sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1.5 bis 2.5: gut,
bei einem Durchschnitt über 2.5 bis 3.0: genügend.

§ 15 **Pflichtexemplare und Druck der Dissertation**

(1) Die Kandidatin/Der Kandidat ist verpflichtet, ihre/seine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) zu veröffentlichen. Die Dissertation gilt als veröffentlicht, wenn die Verfasserin/der Verfasser unentgeltlich neben den für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen beiden Pflichtexemplaren bei der Dekanin/bei dem Dekan zur Weiterleitung an die Hochschulbibliothek die folgende Anzahl weiterer Exemplare abgibt:

- a) 60 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder

c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 80 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder

d) 3 Exemplare in gedruckter Form zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind. In diesem Fall überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabe der Hochschulbibliotheken, weitere Kopien von seiner/ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist eine von der ersten Gutachterin/vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite zum Zwecke einer Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Alle abzuliefernden Exemplare haben den Hinweis zu enthalten, dass es sich um eine Dissertation in der Fakultät II der Universität Siegen handelt.

In den Fällen gemäß Buchstaben a) überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien von ihrer/seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(2) Weicht die endgültige Fassung der Dissertation von der durch die Prüfungskommission angenommenen Fassung ab, so bedarf die Abweichung der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit mindestens einer Gutachterin/einem Gutachter nach vorheriger Prüfung beider Fassungen.

(3) Die Pflichtexemplare müssen spätestens zwei Jahre nach bestandener Prüfung bei der Dekanin/beim Dekan eingereicht werden. Auf rechtzeitigen, begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Dekanin/der Dekan die Einreichungsfrist verlängern. Im Falle eines Antrags auf nochmalige Fristverlängerung entscheidet hierüber der Fakultätsrat.

§ 16

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Wenn die Dissertation angenommen wird und die Disputation/das Rigorosum bestanden ist, teilt die Dekanin/der Dekan der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich die Noten der Einzelleistungen und die Gesamtnote mit. Auf Wunsch der/des Promovierten wird nach der Disputation eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt, die den Titel und die Note der Dissertation sowie die Note der Disputation/des Rigorosums enthält. Diese berechtigt jedoch nicht zur Führung des Dokortitels.

(2) Die Dekanin/Der Dekan stellt den Vollzug der Promotion fest und veranlasst die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält Thema und Note der Dissertation sowie die Note der Disputation und die Gesamtnote. Aus der Urkunde muss zu ersehen sein, dass die mündliche Prüfung als Disputation bzw. Rigorosum durchgeführt wurde. Das Datum der mündlichen Prüfung ist anzugeben. Die Urkunde trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans sowie das Siegel des der Fakultät II.

(3) Die Dekanin/Der Dekan händigt der Promovierten/dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 15 Abs. 1 erfolgt. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erworben.

(4) Die Dekanin/Der Dekan berichtet dem Fakultätsrat über den Abschluss des Verfahrens. Der Abschluss des Verfahrens wird der Rektorin/dem Rektor und der Hochschulöffentlichkeit bekannt gegeben.

(5) Alle schriftlichen Unterlagen über das Promotionsverfahren sind bei den Akten der Fakultät aufzubewahren.

(6) Nach Vollzug der Promotion ist der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsichtnahme in ihre/seine Prüfungsakten zu gewähren.

§ 17

Einstellung des Promotionsverfahrens

(1) Verzichtet die Kandidatin/der Kandidat vor Beginn der mündlichen Prüfung durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin/dem Dekan auf die Weiterführung des Verfahrens, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Die Dekanin/Der Dekan unterrichtet hierüber den Fakultätsrat, den zuständigen Promotionsausschuss und die Prüfungskommission. Eine einmalige Erneuerung des Promotionsantrags unter Wiedereinreichung der Dissertation ist innerhalb eines Jahres zulässig.

(2) Wird die Dissertation nicht angenommen, so gilt die Promotion als nicht bestanden und das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. Die Prüfungskommission unterrichtet hierüber den Promotionsausschuss und die Dekanin/den Dekan. Eine einmalige Wiederholung des Promotionsantrages ist zulässig.

(3) Werden Prüfungsleistungen endgültig nicht erbracht, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Dies ist der Kandidatin/dem Kandidaten unter Angabe der Gründe, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, durch die Dekanin/den Dekan mitzuteilen.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat wesentlich irreführende Angaben zu § 6 gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Verfahren eingestellt wird. Die Kandidatin/Der Kandidat muss Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme erhalten. Wird das Verfahren eingestellt, so gilt die Promotion als ohne Erfolg beendet. Die Dekanin/Der Dekan berichtet hierüber die Prüfungskommission und den Fakultätsrat.

(5) Der Beschluss des Promotionsausschusses über die Einstellung des Verfahrens ist zu begründen und der Kandidatin/dem Kandidaten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, durch die Dekanin/den Dekan mitzuteilen.

(6) Im Falle der Einstellung des Promotionsverfahrens verbleibt die Dissertation mit allen Gutachten und Stellungnahmen bei den Prüfungsakten.

§ 18 Ehrendoktorin/Ehrendoktor

(1) Der Fakultät II kann in Anerkennung besonderer Verdienste in der Wissenschaft bzw. im künstlerischen Feld den Grad der Doktorin/des Doktors der Philosophie bzw. der Doktorin/des Doktor der Ingenieurwissenschaften honoris causa (Dr. phil. h. c. bzw. Dr. –Ing. h.c.) verleihen. Entsprechende, ausführlich begründete Anträge müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Fakultätsrates schriftlich gestellt werden. Dieser Grad kann nur im Einvernehmen mit dem Senat und dem Rektorat vergeben werden.

(2) Zur Begutachtung der besonderen Verdienste des Vorgeschlagenen in der Wissenschaft bzw. im künstlerischen Feld wird ein Ausschuss gebildet, dem drei Mitglieder gemäß § 10 Abs. 3 und 4 angehören.

(3) Stimmen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates dem Antrag zu, wird der Antrag dem Senat und dem Rektorat vorgelegt.

(4) In der Urkunde sind die besonderen Verdienste der Ehrendoktorin/des Ehrendoktors der Wissenschaft bzw. in der Kunst zu würdigen.

§ 19 Aberkennung oder Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die Promovierte/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie/er den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Über die Aberkennung oder Entziehung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 20 Übergangsregelung

Innerhalb einer Frist von einem Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung kann das Promotionsverfahren noch nach den Promotionsordnungen vom 17. November 2008 (Erziehungswissenschaft-Psychologie), vom 13. Mai 2006 (Architektur und Städtebau) und vom 26. Februar 1997 (Kunst, Musik) eröffnet werden.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung wird im Verkündigungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Promotionsordnungen vom 17. November 2008 (Erziehungswissenschaft- Psychologie/Amtl. Mitteilung Nr. 41/2008), vom 13. Mai 2006 (Architektur und Städtebau/Amtl. Mitteilung 18/2006) und vom 26. Februar 1997 (Kunst und Musik/Amtl. Mitteilung 9/1997) unbeschadet des § 20, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II (Bildung – Architektur – Künste) vom 11. Dezember 2013.

Siegen, den 11.3. 2014

Der Rektor



(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)